

Förderrichtlinien Projekt- und Initiativfonds

(Stand: 01.01.2010)

Referat für Jugend, Familie und Soziales

Die Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales richtet einen Projekt- und Initiativfonds ein. Eine Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die jährlich im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung stehen.

Zuwendungen aus dem Projekt- und Initiativfonds sind freiwillige, einmalige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Eine Verpflichtungen der Stadt Nürnberg auf weitere Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

I. Antragsberechtigt

Juristische Personen mit Hauptsitz in Nürnberg; bzw. mit in Nürnberg wirksamen Aktivitäten. Nicht antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften.

Eine Förderung von natürlichen Personen ist, mit entsprechender Begründung, bei einer besonderen Bedeutung des Projekts im Sinne der Fördergrundsätze möglich.

II. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

Die Förderanträge werden entsprechend

- den Leitlinien des Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik, sowie
- den Ziele des relevanten Förderbereiches (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Betreuung und Erziehung, Förderung der Familie, Stärkung der Erziehungsfähigkeit, Migrations- und Interkulturarbeit, Altenhilfe- und Seniorenarbeit, Bürgerschaftliches Engagement)

zugeordnet, bewertet und beurteilt.

Vorrangig werden Projekte gefördert, die diesen Leitlinien und Zielen entsprechen.

Es werden nur gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete, Projekte und Maßnahmen gefördert.

Das Projekt muss in Nürnberg wirksam sein.

Projekte können nur einmalig gefördert werden. Dauerförderungen oder wiederholte Förderungen von Projekten sind nicht möglich.

Förderzusagen erfolgen nur für das Jahr der Antragstellung. Bei Projekten mit definierter zusammenhängender Laufzeit (max. drei Jahre) kann die Förderung auf den Projektzeitraum verteilt werden.

Förderungen sind grundsätzlich bis maximal 5.000,-- EUR möglich. Eine höhere Förderung im Einzelfall bedarf einer besonderen Begründung.

Eine Förderung erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung.

Auf die Förderung durch den Projekt- und Initiativenfonds ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des geförderten Trägers in geeigneter Weise hinzuweisen.

III. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden

- Kosten für laufenden Bauunterhalt und Bauinvestitionen,
- Kosten für den laufenden Betrieb (z.B. Miete und Mietnebenkosten, Gebühren, Beiträge, Büromaterial).

Bei der Förderung von Selbsthilfegruppen ist die Förderung durch den „Runden Tisch Selbsthilfeförderung“ des Regionalzentrums für Selbsthilfegruppen vorrangig.

IV. Antragsverfahren

Federführend für die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist das Referat für Jugend, Familie und Soziales.

Der **schriftlicher Antrag** ist **vor** Projektbeginn zu richten an:
Referat für Jugend, Familie und Soziales, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg

Der Antrag muss enthalten:

- Kurzbeschreibung des Projektträgers (evtl. Satzung, Eintrag ins Vereinsregister etc.),
- Projektbeschreibung (Zielgruppe und Zielsetzung, beabsichtigte Wirkungen, welche Maßnahmen zur Prüfung der Wirksamkeit sind vorgesehen),
- detaillierte Angabe aller voraussichtlichen Kosten, gegliedert nach Kostenarten
- detaillierte Angabe der voraussichtlichen Einnahmen (Förderungen, Spenden oder Stiftungsmittel) und des Eigenanteils,
- Angaben über andere laufende Förderanträge für das betreffende Projekt.

V. Entscheidung

Anträge auf Förderungen bis 2.500,-- EUR entscheidet das Referat für Jugend, Familie und Soziales.

Anträge auf Förderungen über 2.500,-- EUR werden vom Referat für Jugend, Familie und Soziales anhand der Fördergrundsätze und –kriterien fachlich beurteilt und dem

Jugendhilfe- bzw. dem Sozialausschuss zur Entscheidung in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

Dem Jugendhilfeausschuss und dem Sozialausschuss wird jährlich ein Bericht über alle erfolgten Förderungen in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

VI. Förderbescheid

Über die Förderentscheidung erteilt das Referat für Jugend, Familie und Soziales einen Bewilligungsbescheid.

VII. Nachweis der Verwendung

Die Förderung ist zweckgebunden. Der Empfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Drei Monate nach dem Abschluss des Projektes ist in einem schriftlichen Verwendungsnachweis die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielten Erfolge eingehend und belegbar darzustellen.

Dies erfolgt durch einen sachlichen Bericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss für jedes geförderte Projekt gesondert ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind.

Das Referat für Jugend, Familie und Soziales, das Rechnungsprüfungsamt oder eine andere beauftragte städtische Stelle sind berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, ist die Stadt Nürnberg berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten ab 01.01.2010 in Kraft.

Ab dem 01.01.2010 aufgehoben werden die „Förderrichtlinien zur finanziellen Bezuschussung von Projekten des Bündnis für Familie“ vom 01.01.2002 sowie die Nr. III.2.5 (Soziale, kulturelle und politische Projektarbeit) der Richtlinien zur Förderung der Nürnberger Jugendverbände durch die Stadt Nürnberg.